

Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht

---

Band 5

# Menschenwürde als Verfassungsbegriff

Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts  
zu Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz

Von

Dr. Tatjana Geddert-Steinacher



Duncker & Humblot · Berlin

**TATJANA GEDDERT-STEINACHER**

**Menschenwürde als Verfassungsbegriff**

**Tübinger Schriften  
zum Staats- und Verwaltungsrecht**

**Herausgegeben von  
Wolfgang Graf Vitzthum  
in Gemeinschaft mit  
Martin Heckel, Ferdinand Kirchhof  
Hans von Mangoldt, Thomas Oppermann  
Günter Püttner  
sämtlich in Tübingen**

**Band 5**

# **Menschenwürde als Verfassungsbegriff**

**Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts  
zu Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz**

**Von**

**Dr. Tatjana Geddert-Steinacher**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Drucklegung dieses Bandes wurde durch eine Spende  
der Landesbausparkasse Württemberg gefördert

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Geddert-Steinacher, Tatjana:**

Menschenwürde als Verfassungsbegriff: Aspekte der  
Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 1 Abs. 1  
Grundgesetz / von Tatjana Geddert-Steinacher. — Berlin:  
Duncker u. Humblot, 1990

(Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht; Bd. 5)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-06873-4

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: TecDok Angelika März, Tübingen

Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin 49

Printed in Germany

ISSN 0935-6061

ISBN 3-428-06873-4

*Meinen Eltern*  
*Ingeborg und Malte Geddert*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1989 von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Für die Publikation wurde sie z.T. überarbeitet.

Prof. Dr. Wolfgang Graf Vitzthum regte die Wahl des Themas an und förderte engagiert den Entstehungsprozeß der Arbeit. Die Ergebnisse der Untersuchung spiegeln gemeinsame Diskussionen wider, die im Rahmen von Vorarbeiten für Publikationen zu öffentlich-rechtlichen Fragen der Gentechnik geführt wurden. Zudem ließ er mir im Rahmen der Lehrstuhlarbeit den notwendigen Freiraum zur Fertigstellung der Arbeit. Ihm gilt deshalb mein besonderer Dank. Zu danken habe ich ihm aber auch in seiner Eigenschaft als Herausgeber der Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht für die ehrenvolle Aufnahme der Arbeit in diese Reihe.

Prof. Dr. Günter Püttner bin ich für die Übernahme und rasche Erstellung des Zweitgutachtens sehr verbunden. Ihm verdanke ich auch wertvolle Anregungen für die Überarbeitung der Arbeit. Prof. Dr. Eberhard Klingenberg eröffnete mir in seinem rechtsphilosophischen Kolloquium und vielen Gesprächen einen Zugang zur Rechtsphilosophie und legte damit Grundlagen für diese Arbeit. Ihm schulde ich Dank für alle Förderung.

Meinem Kollegen Dr. Claus Dieter Classen bin ich für die Lektüre der Arbeit und seine weiterführende, konstruktive Kritik zu Dank verpflichtet. Zu danken habe ich auch dem Diskussionskreis der Tübinger Kollegen, insbesondere Dr. Wolfgang März, sowie dem Freiburger Kollegen Dr. Jörg Spiekerkötter für die kontroverse Diskussion meiner Thesen. Bei meinem Ehemann Dr. Bernd Steinacher fand ich stets Ermutigung und Gesprächsbereitschaft.

Tübingen, im Januar 1990

*Tatjana Geddert-Steinacher*



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung	
<b>Die Würdegarantie zwischen Dogmatik und Rechtspolitik</b>	15
Teil 1	
<b>Gehalt und Struktur der Würdegarantie</b>	22
<b>Kapitel 1 – Der Begriff der Würde des Menschen</b> . . . . .	22
I. Die Offenheit des Verfassungsbegriffs der Würde des Menschen . . . . .	22
II. Die Konsensdefinition . . . . .	27
III. Die „Objektformel“ des BVerfG . . . . .	31
1. Die Rezeption der Kantischen Tradition . . . . .	31
2. Verfassungsbegriff und ideengeschichtlicher Begriff der Menschenwürde	38
IV. Relativierende Definitionen . . . . .	45
1. Die willkürliche Mißachtung . . . . .	45
2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit . . . . .	51
V. Zusammenfassung . . . . .	57
<b>Kapitel 2 – Die personelle Reichweite des Art. 1 Abs. 1 GG</b> . . . . .	59
I. Die natürliche Person als Träger der Menschenwürde . . . . .	59
1. Das Differenzierungsverbot zwischen würdigem und unwürdigem Leben . . . . .	59
2. Der Schutz der Würde des vorgeburtlichen Lebens und der Würde Verstorbener . . . . .	62
a) Vorgeburtliches Leben . . . . .	62
b) Der Würdeschutz des verstorbenen Menschen . . . . .	70
II. Die Menschheit als Subjekt oder Schutzobjekt der Menschenwürde . . . . .	73
III. Zusammenfassung . . . . .	78

<b>Kapitel 3 – Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen</b> . . . . .	79
I. Der Absolutheitsanspruch der Würdegarantie . . . . .	79
II. Die „Uneinschränkbarkeit“ . . . . .	81
III. Die Unverwirkbarkeit und Unverzichtbarkeit der Würde . . . . .	86
IV. Zusammenfassung . . . . .	92
<b>Kapitel 4 – Die Achtungs- und Schutzpflicht</b> . . . . .	93
I. Drittwirkung und staatliche Schutzpflicht . . . . .	93
II. Die Bedeutung des Art. 1 Abs. 1 GG für die Begründung und die Reichweite der grundrechtlichen Schutzpflichten . . . . .	95
III. Schutzpflicht und Leistungspflicht . . . . .	103
IV. Die Menschenwürde als Konstitutionsprinzip der Verfassung . . . . .	105
V. Zusammenfassung . . . . .	108
<b>Kapitel 5 – Kritik und Alternativen zum Würdekonzept des Bundesverfassungsgerichts in der Literatur</b> . . . . .	110
I. Das werttheoretische Konzept . . . . .	112
1. Theologisch-christliche Ansätze . . . . .	112
2. Die materiale Wertethik . . . . .	115
II. Soziologische Würdekonzepte . . . . .	116
1. Das empirisch-soziologische Würdekonzept . . . . .	116
2. Das systemfunktionale Konzept Luhmanns . . . . .	118
3. Das herrschaftsfunktionale Konzept Denningers . . . . .	120
III. Der kulturwissenschaftliche Ansatz . . . . .	122
IV. Behaviorismus und Marxismus . . . . .	125
V. Die methodische Analyse der Würdenorm . . . . .	127
1. Das sprachwissenschaftliche Konzept . . . . .	127
2. Das Konzept der Menschenwürde als Regel und Prinzip bei Robert Alexy . . . . .	128
3. Der dogmatisch-funktionale Ansatz (Riedel, Graf Vitzthum) . . . . .	130
VI. Zusammenfassung . . . . .	132

Teil 2

**Dogmatische Funktion und systematische Stellung  
der Würde des Menschen in der Rechtsprechung  
des Bundesverfassungsgerichts**

136

**Kapitel 1 – Die instrumentelle Funktion: Menschenwürde als Prinzip der Grundrechtsinterpretation** . . . . . 136

I. Die schutzbereichserweiternde Funktion . . . . . 136

1. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG . . . . . 136

2. Art. 2 Abs. 1 GG . . . . . 138

3. Art. 2 Abs. 2 GG . . . . . 139

4. Art. 19 Abs. 4 GG . . . . . 140

II. Die schutzbereichslimitierende Funktion . . . . . 141

1. Art. 4 Abs. 3 GG . . . . . 141

2. Art. 6 Abs. 1 GG . . . . . 143

3. Art. 16 GG . . . . . 143

4. Art. 19 Abs. 3 GG . . . . . 145

III. Die Menschenwürde als regulative Schranken-Schranke . . . . . 145

1. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG . . . . . 145

2. Art. 2 Abs. 2 GG . . . . . 149

3. Art. 4 Abs. 1 GG . . . . . 150

4. Art. 13 Abs. 1 GG . . . . . 152

5. Art. 103 Abs. 1 GG . . . . . 152

IV. Zusammenfassung . . . . . 153

**Kapitel 2 – Die konstitutive Funktion: Menschenwürde als Wurzel von Rechtsprinzipien** . . . . . 154

I. Schuldprinzip und Verantwortlichkeit . . . . . 154

II. Der Resozialisierungsgrundsatz . . . . . 159

III. Faires Verfahren . . . . . 160

IV. Toleranz . . . . . 160

V. Zusammenfassung . . . . . 162

**Kapitel 3 – Die deklaratorische Funktion** . . . . . 163

<b>Kapitel 4 – Die Rechtsnatur des Art. 1 Abs. 1 GG</b> . . . . .	164
I. Das Verhältnis des Art. 1 Abs. 1 GG zu den nachfolgenden Grundrechten	164
II. Die Klagbarkeit der Würdenorm . . . . .	167
III. Zusammenfassung . . . . .	172
<b>Kapitel 5 – Die Würdegarantie als Element des Systems der verfassungsrechtlichen Kernbereichssicherungen</b> . . . . .	173
I. Die Würde des Menschen als materiale Schranke verfassungsändernder Gesetze . . . . .	173
II. Die Menschenwürde als Maßstab „verfassungswidrigen Verfassungsrechts“	175
III. Die Würde des Menschen als Element der freiheitlichen demokratischen Grundordnung . . . . .	176
IV. Art. 1 Abs. 1 GG als Element des Systems der verfassungsrechtlichen Kernbereichssicherung . . . . .	179
1. Das Verhältnis von Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 2 GG in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	179
2. Die Literaturdiskussion . . . . .	181
a) Die Identität von Wesensgehalt und Menschenwürde . . . . .	181
b) Die „Komplementarität“ von Wesensgehaltgarantie und Menschenwürde . . . . .	183
aa) Relativer und absoluter Schutz . . . . .	183
bb) Objektiv-rechtlicher und subjektiv-rechtlicher Schutz . . . . .	184
cc) „Typisch Verschiedenartiges“ (Art. 19 Abs. 2 GG) und „Umspannendes Allgemeines“ (Art. 1 Abs. 1 GG) . . . . .	184
dd) Menschenbild und Menschenwürde als Maßstab der Kernbereichsbestimmung . . . . .	186
V. Zusammenfassung . . . . .	188
<b>Anhang</b>	
<b>Quantitative Auswertung der dogmatischen Funktion des Würdearguments</b>	190
<b>Zusammenfassende Thesen</b>	196
<b>Literaturverzeichnis</b>	202

## Abkürzungsverzeichnis

AA	Akademie-Ausgabe, Kant-Werke
A.A., a.A.	Anderer Auffassung
ÄK-GG	Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Reihe Alternativkommentare), bearb. v. <i>Axel Azzola u.a.</i>
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Staatsphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMJ EESCHG	Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Embryonenschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht(s)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht(s)
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DuR	Demokratie und Recht
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
ebd.	ebenda
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGRZ	Europäische Grundrechtszeitung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift

GG	Grundgesetz
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i.e.	im einzelnen
i.e.S.	im engeren Sinn
insb.	insbesondere
i.O.	im Original
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinn
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
LS	Leitsatz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NF	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
Sp.	Spalte
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
Vgl., vgl.	Vergleiche, vergleiche
VVDSiRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
WissR	Wissenschaftsrecht
z.B.	zum Beispiel
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.T.	zum Teil

Im übrigen wird auf *Hildebert Kirchner/Fritz Kastner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Aufl. Berlin/New York 1983 verwiesen.

## Einleitung

### Die Würdegarantie zwischen Dogmatik und Rechtspolitik

Der Begriff der „Würde des Menschen“ gehört nicht nur zur publizistischen Alltagsrhetorik<sup>1</sup>, sondern er begleitet nicht selten auch die verfassungsrechtliche Diskussion um gesellschaftspolitische und damit meist auch rechtspolitische Grundsatzfragen<sup>2</sup>, sei es Atom-, Computer-<sup>3</sup> oder Gentechnik<sup>4</sup>, Kriegsdienstverweigerung<sup>5</sup> oder Asylrecht<sup>6</sup>. Die Bedeutung von Um-

---

<sup>1</sup> von Münch, in: *ders.*, GG-Kommentar, Art. 1, Rn. 4: „Art. 1 Abs. 1 spielt im Rechtsbewußtsein der Bürger eine erhebliche Rolle.“ – Zur Funktion der Verfassung als entscheidendem Legitimationsgrund staatlicher Entscheidungen *Isensee*, Die Verfassung als Vaterland, S. 11 ff.; *Graf Vitzthum*, Rechtspolitik als Verfassungsvollzug, m.w.N.

<sup>2</sup> Viele politische Konflikte werden auf der verfassungsrechtlichen Interpretationsebene ausgetragen. Vgl. etwa die Beiträge in *Randelzhofer/Süß* (Hrsg.), Konsens und Konflikt. Zur theoretischen Deutung der Konsens- und Legitimationsprobleme vgl. *Habermas*, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus; *Offe*, Strukturprobleme des kapitalistischen Staates.

<sup>3</sup> *Roßnagel*, Radioaktiver Zerfall der Grundrechte?; *ders.*, Die Verfassungsverträglichkeit von Technik-Systemen – am Beispiel der Informations- und Kommunikationstechnik; *Scholz/Pitschas*, Informationelle Selbstbestimmung, S. 67 f.: Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung erhalte seine inhaltliche Prägung vor allem durch den Menschenwürdesatz. – Vgl. weiterhin *Schlink*, Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

<sup>4</sup> Zu Gentechnologie und Menschenwürdeargument vgl. insbesondere: *Benda*, Erprobung der Menschenwürde am Beispiel der Humangenetik; *ders.*, Gentechnologie und Recht, S. 22 f.; *Blankenagel*, Gentechnologie und Menschenwürde; *Eser*, Embryoforschung und „Fetozid“, *Süddeutsche Zeitung* v. 14/15. Jan. 1989; *Enders*, Probleme der Gentechnologie in grundrechtsdogmatischer Sicht; *ders.*, Die Menschenwürde und ihr Schutz vor gentechnologischer Gefährdung; *Graf Vitzthum*, Gentechnologie und Menschenwürdeargument; *Struck*, Die Würde des Menschen als Argument und Tabu; *Neumann*, Die Würde des Menschen in der Diskussion um Gentechnologie und Befruchtungstechnologie. – Zu den rechtspolitischen Fragen der Gentechnologie vgl. aus der umfangreichen Literatur: *BMFT* und *BMJ* (Hrsg.), Chancen und Risiken der Gentechnologie. Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe (*Benda-Kommission*); *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), Chancen und Risiken der Gentechnologie. Der Bericht der Enquête-Kommission des 10. Deutschen Bundestages (*Catenhusen-Kommission*); *Starck*, Die künstliche Befruchtung beim Menschen; *Günther/Keller* (Hrsg.), Fortpflanzungsmedizin und Humangenetik – Strafrechtliche Schranken?; *Braun/Mieth/Steigleder*, Ethische und rechtliche Fragen der Gentechno-

welt-, Natur-<sup>7</sup> oder Tierschutz<sup>8</sup> als Rechtsgut von Verfassungsrang, aber auch staatliche Schutzpflichten und Verfahrensgarantien<sup>9</sup> werden z.T. ohne grundrechtsdogmatische „Umwege“ aus der Fundamentalnorm der Verfassung selbst, der Würde des Menschen, abgeleitet. Wer eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, eine konkrete Grenzziehung zugunsten eines Rechtsguts vorzunehmen, behaupten will, reklamiert die Menschenwürde selbst für seine Forderung: Der verfassungsrechtliche Rechtsgüterschutz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vermögen den Handlungsspielraum des Gesetzgebers nur einzuschränken. Ist hingegen die Würde des Menschen verletzt, ist für weitere Abwägungen kein Raum. Politische Fragen werden damit zu Verfassungsfragen<sup>10</sup>.

Neben dieser Tendenz zur „Fundamentalisierung“ politischer Konflikte zeigt sich eine zweite Tendenz zur „Veralltäglicung“ des Würdearguments. Die Verletzung der Menschenwürde wird nicht nur bei Angriffen gegen den Fundamentalkonsens, sondern schon bei jeder womöglich unverhältnismäßigen Maßnahme, ja in einzelnen Fällen sogar bei Marginaleingriffen gerügt<sup>11</sup>. Die Würdenorm tritt an die Stelle des allgemeinen Freiheitsrechts und wird zum Auffanggrundrecht, zum „§ 242“<sup>12</sup>, zur „kleinen Münze des Verfas-

logie und der Reproduktionsmedizin; *Spiekerkötter*, Verfassungsfragen der Humangenetik sowie die weiteren Bände der Reihe „Gentechnologie – Chancen und Risiken“.

<sup>5</sup> *Grimm*, Allgemeine Wehrpflicht und Menschenwürde.

<sup>6</sup> Vgl. BVerwGE 67, 184 (194); BVerwG, DÖV 1988, S. 168: Eine Abschiebung ist mit der „Menschenwürde“ nicht vereinbar, wenn dem Betroffenen im Abschiebungsland eine „mensenrechtswidrige“ Behandlung droht. Menschenwürde und Menschenrechte werden dabei offenbar gleichgesetzt. Zum Abschiebeverbot vgl. *Gornig*, Das non-refoulement-Prinzip; *Kälin*, Menschenrechtsverletzungen im Heimatstaat als Schranke der Rückschiebung.

<sup>7</sup> *Bosselmann*, Eigene Rechte für die Natur; *Meyer-Abich*, Mensch und Natur; *Saladin/Leimbacher*, Mensch und Natur; *Rupp*, Ergänzung des Grundgesetzes um eine Vorschrift über den Umweltschutz; *Rauschnig*, Staatsaufgabe Umweltschutz.

<sup>8</sup> *Erbel*, Rechtsschutz für Tiere, S. 1251; *Heydebrandt u.d. Lasa/Gruber*, Tierversuche und Forschungsfreiheit, S. 119; gegen eine Fundierung des Tierschutzes in Art. 1 Abs. 1 GG hingegen *Kloepfer*, Tierversuchsbeschränkung und Verfassungsrecht, S. 210; *Wahl*, Freiheit der Wissenschaft als Rechtsproblem, S. 26, 28 f.; vgl. dazu weiterhin Teil 1 Kapitel 2 (Personelle Reichweite).

<sup>9</sup> Zum Stand der Diskussion vgl. *Stern*, Staatsrecht, Bd. III/I, § 69 IV, V, S. 931 ff.

<sup>10</sup> *Graf Vitzthum*, Das Verfassungsrecht vor der Herausforderung, S. 263 ff.

<sup>11</sup> Vgl. die Beispiele bei *von Münch*, in: *ders.*, GG-Kommentar, Art. 1, Rn. 4: Wiedergabe des Umlautes „ö“ im Namen mit „oe“, Pflicht zur Führung eines Fahrerlaubnisbuchs, Pflicht zum Tragen einer Amtstracht.

<sup>12</sup> *Graf Vitzthum*, Gentechnologie und Menschenwürdeargument [III], S. 119; *Starck*, Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat, S. 257.

sungsrechts“<sup>13</sup>. Art. 1 Abs. 1 GG, dem die Funktion zukommt, eine „unbegrenzte Auslegung“ der Grundrechte zu verhindern, droht so seinerseits zum „trojanischen Pferd“<sup>14</sup> der Verfassungsinterpretation zu werden, durch welches die verschiedenartigsten Weltanschauungen in das Verfassungssystem eingeschleust werden können<sup>15</sup>. Werden politische Entscheidungen in dieser Weise „verkonstitutionalisiert“, entscheidet nicht selten Karlsruhe statt Bonn in letzter Instanz<sup>16</sup>. Die ständige Rechtsprechung des BVerfG, die von ihm durch seine Fortschreibungspraxis entwickelten Strukturen und dogmatischen Leitsätze präformieren aus diesem Grund sowohl die politische als auch die verfassungsrechtliche Diskussion. Dem Würdekonzept des BVerfG, das Gegenstand dieser Untersuchung ist, kommt damit für die Wahrung des sensiblen Gleichgewichts der funktionell-rechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Recht und Politik, parlamentarischem Gesetzgeber und Verfassungsgerichtsbarkeit, besondere Bedeutung zu<sup>17</sup>.

Das BVerfG sieht sich in der Literatur zuweilen dem Vorwurf ausgesetzt, es verwende das Würdeargument als beliebig instrumentalisierbare Leerformel oder als bloßes Ornament der Verfassungsrhetorik<sup>18</sup>. Die vorliegende Untersuchung soll einen Beitrag dazu leisten, die dogmatische Struktur der Würdenorm in der Rechtsprechung des BVerfG herauszuarbeiten und rationaler dogmatischer Kritik, aber auch einer grundsätzlichen Alternativendiskussion zugänglich zu machen. In der dogmatischen Ausrichtung der Fragestellung liegt zugleich eine Begrenzung der Untersuchung auf den kategorialen Rahmen der Rechtsdogmatik. Im Unterschied zu den naturwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen liegt die Aufgabe der Rechtswissenschaft nicht darin, die Richtigkeit einer Auffassung zu begründen. Kennzeichnend für die Rechtswissenschaft als dogmatische Wissenschaft ist es vielmehr, Kriterien und Regeln zu entwickeln, nach

---

<sup>13</sup> Dürig, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Art. 1, Rn. 16, 29.

<sup>14</sup> Peter Schneider, Die Menschenrechte in staatlicher Ordnung, S. 83; ders., Prinzipien der Verfassungsinterpretation, S. 35 f.

<sup>15</sup> Vgl. dazu auch *Maihofer*, Rechtsstaat und menschliche Würde, S. 88, Fn. 129.

<sup>16</sup> Kritisch zu dieser Entwicklung *Graf Vitzthum*, Das Verfassungsrecht vor der Herausforderung, S. 264 f.; ders., Rechtspolitik als Verfassungsvollzug, S. 61.

<sup>17</sup> Zur politischen Funktion der Rechtsprechung des BVerfG vgl. *Bryde*, Verfassungsentwicklung; *Dolzer*, Die staatsrechtliche und staatsrechtliche Stellung des Bundesverfassungsgerichts; *Kriele*, Recht und Politik in der Verfassungsrechtsprechung; *Ebsen*, Das Bundesverfassungsgericht als Element gesellschaftlicher Selbstregulierung; *Gusy*, Parlamentarischer Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht; *Starck*, Das Bundesverfassungsgericht im politischen Prozeß der Bundesrepublik; jeweils m.w.N.

<sup>18</sup> *Goerlich*, Wertordnung und Grundgesetz, S. 66 ff.; *Denninger*, Staatsrecht, S. 25 ff.; *Degenkolbe*, Über logische Struktur und gesellschaftliche Funktionen von Leerformeln.